

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine fünfte Richtlinie des Rates zur Regelung
der Sommerzeit

KOM(88) 401 endg.; Ratsdok. 7876/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. August 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im November an.

1. Gemäss Artikel 5 der Vierten Richtlinie 88/14/EWG des Rates vom 22. Dezember 1987 (1) zur Regelung der Sommerzeit im Jahre 1989 beschliesst der Rat vor dem 1. Januar 1989 auf Vorschlag der Kommission die ab 1990 anzuwendende Regelung. Die Entscheidung muss ein Jahr im voraus getroffen werden, damit die Verkehrsunternehmen genügend Zeit haben, ihre Zeitpläne aufzustellen.
2. Mit diesem Vorschlag, in dem die bisherigen Erfahrungen mit der Sommerzeit in der Gemeinschaft berücksichtigt werden, sollen Beginn und Ende der Sommerzeit wie in der Zweiten und Dritten Richtlinie des Rates für drei Jahre festgelegt werden. Es handelt sich dabei um die Jahre 1990, 1991 und 1992. Gegenwärtig wird die Sommerzeit im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ausser in Island in folgenden europäischen Ländern angewandt:

Albanien	Norwegen
Belgien	Österreich
Bulgarien	Polen
Bundesrepublik Deutschland	Portugal
Dänemark	Rumänien
Deutsche Demokratische Republik	Schweden
Finnland	Schweiz
Frankreich	Spanien
Griechenland	Tschechoslowakei
Irland	Türkei
Italien	Ungarn
Jugoslawien	Union der Sozialistischen
Luxemburg	Sowjetrepubliken
Malta	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Zypern

Da alle diese Länder der Auffassung sind, dass sich die Sommerzeit positiv auf ihre Bevölkerung auswirkt, befürworten sie die Beibehaltung der in den einschlägigen Beschlüssen der UN-Wirtschaftskommission empfohlenen Sommerzeitregelung.

Studien und Meinungsumfragen der Mitgliedstaaten haben nach den der Kommission übermittelten Informationen ergeben, dass die Sommerzeit mit mehr Vor- als Nachteilen verbunden ist. Zu den Vorteilen zählen ein geringerer Stromverbrauch, mehr Freizeitmöglichkeiten ausserhalb des Hauses, eine längere Fremdenverkehrssaison und weniger Verkehrsunfälle insbesondere in den nördlichen Mitgliedstaaten.

Ausserdem sind nach einer Meinungsumfrage (Eurobarometer) vom Mai 1988 68,4 % der Bürger der Europäischen Gemeinschaft für und 23,2 % gegen die Sommerzeit, während 8,4 % keine Meinung geäussert haben. Je nach Land sind jedoch grosse Unterschiede festzustellen: Die grösste Zustimmung findet die Sommerzeit mit 85,6 % in Irland, mit 84,9 % in Dänemark und mit 84,3 % in Italien; die wenigsten Anhänger hat sie mit 46,5 % in Frankreich, mit 53,8 % in Belgien und mit 54,5 % in Spanien.

Die Kommission beabsichtigt auch, zu gegebener Zeit gemeinschaftsweit eine Studie über die Auswirkungen der Sommerzeit durchzuführen.

3. Mit dem Vereinigten Königreich und Irland haben Beratungen über die Frage der unterschiedlichen Zeitpunkte für das Ende der Sommerzeit stattgefunden.

Da diese Mitgliedstaaten im Nordwesten liegen, wo die Sonne vor allem im Oktober früher als in den übrigen Ländern der Gemeinschaft untergeht, sind sie nicht dafür, die Sommerzeit um einen Monat früher enden zu lassen.

Ginge die Sommerzeit im September zu Ende, so würde dies im Vereinigten Königreich unter anderem zu mehr Unfalltoten und -verletzten im Strassenverkehr (nach empirischen Analysen wären über 100 Tote und Schwerverletzte mehr zu erwarten), höheren Energiekosten und Nachteilen für das Fremdenverkehrsgewerbe als Folge des früheren Saisonendes führen.

Nach einer vorläufigen Studie, die 1987 im Vereinigten Königreich durchgeführt wurde, wandelt sich die öffentliche Meinung wegen der Vorzüge der Sommerzeit (mehr Freizeit, grössere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung ausser Haus usw.) zugunsten einer längeren Sommerzeit.

Daher gab der britische Innenminister im März 1988 bekannt, dass die Regierung prüfen wolle, ob die Uhrzeit nicht während des ganzen Jahres um eine Stunde (GMT + 1) und von Ende März bis Ende September um eine weitere Stunde (GMT + 2) vorgestellt werden könnte.

Die irische Regierung dürfte sich diesem Vorgehen anschliessen, sobald das Vereinigte Königreich die erforderlichen Schritte unternommen hat.

Das Vereinigte Königreich und Irland würden somit die Mitteleuropäische Zeit einführen und mit der Mehrheit der EG-Länder eine einheitliche Zeitzone (GMT + 1) bilden; aus geographischen Gründen befänden sich Portugal und Griechenland in der Zeitzone GMT + 0 bzw. GMT + 2.

Dies wäre vor allem für das Verkehrs- und Fernmeldewesen ausserst vorteilhaft (beispielsweise deckt sich der Arbeitstag britischer und französischer Geschäftsleute augenblicklich nur zu zwei Dritteln).

Sollte die Entwicklung tatsächlich so verlaufen, so wäre damit auch die Frage der beiden getrennten Zeitpunkte für das Ende der Sommerzeit abschliessend geregelt.

4. Um dem Vereinigten Königreich und Irland Zeit zu geben, eine solch heikle, den einzelnen Bürger betreffende und von den jeweiligen Parlamenten für besonders bedeutsam gehaltene Frage zu erörtern, schlägt die Kommission angesichts dieser Entwicklungen vor, die geltende Regelung mit zwei Zeitpunkten für das Ende der Sommerzeit beizubehalten und dem Vereinigten Königreich und Irland freizustellen, die Sommerzeit in jedem der betreffenden Jahre im September zu beenden.

Dadurch haben die beiden Mitgliedstaaten Zeit für die erforderlichen internen Verfahren; für das Vereinigte Königreich sind dies:

- . öffentliche Diskussion und Einbringung von Gesetzentwürfen in den Jahren 1989/90 und
- . umfassende Aussprache im Parlament und Annahme der neuen Regelung in den Jahren 1991/92.

FÜNFTE RICHTLINIE DES RATES
zur Regelung der Sommerzeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1)

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3)

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Vierten Richtlinie 88/14/EWG des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Regelung der Sommerzeit (4) wurden für das Jahr 1989 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft eingeführt. Für das Ende der Sommerzeit in diesem Jahr wurden für die Mitgliedstaaten ohne Irland und das Vereinigte Königreich und für Irland und das Vereinigte Königreich zwei verschiedene Daten festgelegt.

Nach Artikel 5 der Vierten Richtlinie beschliesst der Rat vor dem 1. Januar 1989 auf Vorschlag der Kommission die ab 1990 anzuwendende Regelung.

Es erscheint zweckmässig, die Dauer der Sommerzeit gelegentlich zu überprüfen; daher sollte eine Regelung für die Jahre 1990, 1991 und 1992 getroffen werden.

Für diese Jahre sollten ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn und das Ende der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft festgelegt werden.

Aus geographischen Gründen empfiehlt es sich, Irland und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einzuräumen, während einiger oder aller dieser drei Jahre ein von den übrigen Mitgliedstaaten abweichendes Datum für das Ende der Sommerzeit festzusetzen.

Aus geographischen Gründen sollte ferner die gemeinsame Sommerzeitregelung auf die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten keine Anwendung finden -

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 6 vom 9.12.1988, S. 38.

5. Gemäss den früheren Richtlinien beginnt und endet die Sommerzeit in jedem Mitgliedstaat um 1.00 Uhr morgens Weltzeit (GMT).

Nach dem Vorschlag der Kommission soll dies auch nach der vorliegenden Richtlinie gelten.

6. Es erscheint zweckmässig, die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten wie in den bisherigen Richtlinien aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie auszuklammern.

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter "Sommerzeit" die Zeit des Jahres zu verstehen, in der die Uhr gegenüber der Uhrzeit während der übrigen Zeit des Jahres um 60 Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1990, 1991 und 1992 in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag im März um 1.00 Uhr morgens Weltzeit (GMT) beginnt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1990, 1991 und 1992 am letzten Sonntag im September um 1.00 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, und zwar

- 1990 am 30. September
- 1991 am 29. September
- 1992 am 27. September

2. Irland und das Vereinigte Königreich können jedoch die erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1990, 1991 und 1992 am vierten Sonntag im Oktober um 1.00 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, und zwar

- 1990 am 28. Oktober
- 1991 am 27. Oktober
- 1992 am 25. Oktober

3. Beschliessen Irland und das Vereinigte Königreich vor 1992, das Ende ihrer Sommerzeit den in Absatz 1 genannten Daten anzugleichen, so teilen sie dies der Kommission mit, die die anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet.

Artikel 4

Der Rat beschliesst vor dem 1. Januar 1992 auf Vorschlag der Kommission die ab 1993 anzuwendende Regelung.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident